

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

24

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Satzung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die folgende Satzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 26. Juni 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087) am 30. November 2022 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 19. Dezember 2022 genehmigt (Az.: 5515/79-16-5).

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 26. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 9 Abs. 6.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürHLeistBVO trifft die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe sowie die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung des Präsidenten und Kanzlers ein Ausschuss der Hochschulversammlung. Der Ausschuss wird von der Hochschulversammlung anlässlich der Wahl des Präsidenten oder Kanzlers eingesetzt. Diesem gehören je ein von den Mitgliedern nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 benanntes Mitglied, zwei von den Mitgliedern nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 benannte Mitglieder sowie das Mitglied nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 an. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer der laufenden Amtszeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 eingesetzt.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zwei Prodekane“ durch die Wörter „mindestens ein Prodekan“ ersetzt.

- b) In Absatz 9 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Beschlussfassung über die Anzahl der Prodekane nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 2.“

- c) Die bisherigen Nummern 7, 8, 9 und 10 werden die Nummern 8, 9, 10 und 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, 20.12.2022

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 20.12.2022
Az.: 5515/79-16-5
ThürStAnz Nr. 3/2023 S. 150

25

Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI)

Richtlinie FTI-Thüringen TECHNOLOGIE

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Programmförderung

1.1.1 Programmziel

Ziel der Förderung ist es, die Innovationen in der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – zu steigern und den Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen zu forcieren. Private FuE-Aufwendungen am BIP in Thüringen sollen gesteigert werden. Durch die Stärkung der in der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, November 2021) herausgearbeiteten Spezialisierungsfelder soll die strategische Zielstellung der RIS Thüringen unterstützt werden.

Zur Überwindung der Strukturschwäche Thüringens wird die notwendige Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und der Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten unterstützt, indem gezielt an strukturellen Defiziten angesetzt wird. Durch die Förderung von FuE-Vorhaben (FTI-Thüringen TECHNOLOGIE) wird die Vernetzung zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen mit der Wissenschaft forciert; durch die Investitionsförderung (FTI-Thüringen INVEST) wird der Ausbau der Forschungslandschaft weiter vorangetrieben und durch die Transferförderung (FTI-Thüringen TRANSFER) wird das vorhandene Wissen und die vorhandene Infrastruktur integrativ zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm soll zum Wirtschaftswachstum beitragen, indem Wertschöpfungspotenziale erschlossen werden und das Niveau anwendungsbereiten Wissens gesteigert wird. Die Förderung soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu mehr marktorientierter Forschung, Entwick-